

BVGer D-2973/2019 vom 8. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2973_2019

FR: TAF D-2973/2019 du 8 juillet 2020

IT: TAF D-2973/2019 del 8 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller beruft sich in seiner Eingabe vom 13. Juni 2019 darauf, dass er am 25. Mai 2019 und am 29. April 2019 Dokumente aus Sri Lanka erhalten habe. Zentral sei eine polizeiliche Vorladung vom 9. März 2019, die am 28. Mai 2019 ausgehändigt worden sei. Die Vorladung datiere vor dem angefochtenen Urteil, sei ihm jedoch erst nach Urteilseröffnung bekannt geworden. Die Vorladung sei seinem Bruder K. _____ übergeben worden, als die Sicherheitskräfte nach ihm (dem Gesuchsteller) gesucht hätten. Der Gesuchsteller macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Urteils D-6033/2018 vom 22. März 2019 geltend. Die Eingabe vom 13. Juni 2019 ist daher als Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil D-6033/2018 vom 22. März 2019 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilkritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O.,

Art. 123 N 8).

E. 3.3

Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einer anderen Entscheidung geführt hätten. Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.4

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob sich der Gesuchsteller auf erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beruft, die vor dem Urteil D-6033/2018 vom 22. März 2019 entstanden sind, die er aber im vorangegangenen Verfahren nicht hatte geltend machen respektive beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst, ob sie geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu ändern und zu einem anderen Ergebnis zu führen.

E. 4.1

Der Gesuchsteller ruft mit der Einreichung von sich bisher nicht in seinem Besitz befindlichen, vor dem angefochtenen Urteil datierender Beweismittel (Message Form vom 9. März 2019 [Vorladung] und Schreiben von K. _____ sowie Eingangsbestätigung der HRC vom 7. Januar 2019) sinngemäss den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an (der in der Eingabe vom 13. Juni 2019 erwähnte Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG gelangt bei Revisionsgesuchen gegen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Anwendung). Das Revisionsgesuch ist damit als grundsätzlich hinreichend begründet zu erachten (vgl. E. 2.3.). Aufgrund der Angaben des Gesuchstellers und der zugestellten Übermittlungsdokumente ist die in Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG festgehaltene Frist für die Einreichung eines Revisionsgesuchs eingehalten und auf dieses ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen - einzutreten.

E. 4.2

Mehrere der im Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel können von vornherein nicht zur Revision des Urteils D-6033/2018 vom 22. März 2019 führen, weil sie erst nach dem Urteil entstanden sind und sich teilweise auch auf Ereignisse beziehen, die sich erst nach dem Urteil zugetragen haben sollen. Im Einzelnen sind dies die folgenden Beweismittel: Auszug aus dem Polizeiinformationsbuch vom 26. April 2019, Schreiben von L. _____ vom 18. April 2019, Bestätigung des Bürger-Komitees G. _____ vom 6. April 2019, Schreiben des Anwalts O. _____ vom 20. Juni 2019 und 5. Mai 2020, Message Form der Polizei von G. _____ vom 19. November 2019 und Schreiben des Friedensrichters von G. _____ vom 5. Mai 2020. Diesbezüglich ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten (vgl. E. 3.3.).

E. 4.3

Der Auszug aus dem Informationsbuch der Polizei vom 2. Oktober 2008 wurde bereits im Beschwerdeverfahren zusammen mit Schreiben eines Parlamentsmitglieds J. _____ vom 28. September 2018 und eine Bestätigung des Bischofs von G. _____ vom 10. August 2018 (vgl. Sachverhalt Bst. B) eingereicht und im Urteil D-6033/2018 vom 22. März 2019 als im Widerspruch zu den Aussagen des Gesuchstellers stehend gewürdigt. Durch die nochmalige Einreichung dieses Dokuments könnte allenfalls versucht werden, eine andere Würdigung desselben zu erreichen, was revisionsweise nicht zulässig ist. Dieses Dokument kann somit nicht zur Revision des angefochtenen Urteils führen.

E. 5.1

Einleitend ist festzuhalten, dass sowohl das SEM, als auch das Bundesverwaltungsgericht die Vorbringen des Gesuchstellers, die er im ordentlichen Verfahren machte, als ungläubhaft einstufte. Bezüglich der im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel ging das Gericht im Urteil D-6033/2018 vom 22. März 2019 davon aus, es handle sich um Gefälligkeitsdokumente.

E. 5.2

Hinsichtlich des eingereichten, vom Bruder des Gesuchstellers verfassten, Schreibens an die HRC vom 7. Januar 2019 und deren Bestätigung vom gleichen Tag steht aufgrund der Abklärungen der Botschaft fest, dass die Dokumente authentisch sind. Gemäss der Botschaft hat die HRC indessen keine Schritte eingeleitet und die Familie des Gesuchstellers habe sich bei ihr auch nicht mehr gemeldet. Beim Schreiben des Bruders des Beschwerdeführers handelt es sich somit um dessen durch die HRC nicht überprüften Angaben, denen nur beschränkte Beweiskraft zukommen kann. Der Umstand, dass sich der Bruder nach dem 7. Januar 2019 nicht mehr an die HRC wandte, um sich über den Verlauf der Angelegenheit zu informieren, lässt nicht darauf schliessen, dass er ein besonderes Interesse an einem Tätigwerden der HRC hatte. An den Darlegungen des Bruders gegenüber der HRC bestehen somit erhebliche Zweifel.

E. 5.3.1

Zum zweiten Dokument, das revisionsrechtlich relevant sein könnte (Message Form vom 9. März 2019) ist festzustellen, dass es sich um ein behördeninternes Formular handelt, das von der (...) an die Polizeistation von P. _____ gesandt wurde. Der Gesuchsteller hätte sich am 12. März 2019 zu einer Aussage zu seinen terroristischen Aktivitäten für die LTTE bei der (...) melden müssen. Originale dieses Formular-Vordrucks zirkulieren gemäss den Erkenntnissen der schweizerischen Asylbehörden auch ausserhalb der Polizei, weshalb es sich um ein einfach zu fälschendes Dokument handelt (vgl. Urteil des BVGer E-1936/2018 vom 23. April 2018 E. 5.4. und 7.4.1.). Im Revisionsgesuch wird behauptet, die Vorladung sei dem Bruder des Gesuchstellers ausgehändigt worden, als die Sicherheitskräfte bei diesem nach ihm (dem Gesuchsteller) gefahndet hätten. Es erscheint jedoch ungläubhaft, dass die sri-lankischen Sicherheitskräfte dem Bruder des Beschwerdeführers, den sie angeblich immer wieder behelligen sollen, ein behördeninternes Dokument aushändigen würden, in dem ausgeführt wird, der Gesuchsteller werde aufgrund terroristischer Aktivitäten gesucht und habe sich zwecks einer Aussage bei den Behörden zu melden. Dass die sri-lankischen Sicherheitsbehörden einen des Terrorismus Verdächtigten schriftlich darauf hinweisen würden, er werde des Terrorismus verdächtigt und seit Langem gesucht, und ihn aufforderten, sich bei ihnen zu melden, erscheint absurd. Der Zweifel an der Authentizität des Meldeformulars werden durch die Ergebnisse der Abklärungen der

Botschaft, gemäss denen es sich um ein gefälschtes Dokument handelt, bestätigt. Daran vermögen die Entgegnungen in den Stellungnahmen und das Schreiben des Friedensrichters von G._____ nichts zu ändern. Es stellt sich die Frage, weshalb der Friedensrichter, der hinsichtlich des Gesuchstellers über keine Akten verfügen dürfte, Kenntnis davon haben sollte, dass dieser auf einer Liste gesuchter Personen stehe und dass die von ihm beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten internen Polizeidokumente allesamt echt sein sollten.

E. 5.3.2

Gemäss Art. 10 Abs. 4 AsylG können verfälschte und gefälschte Dokumente sowie echte Dokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, vom SEM oder von der Beschwerdeinstanz eingezogen werden. Das als gefälscht erkannte Dokument (Message Form vom 9. März 2019) ist daher einzuziehen.

E. 5.4

Abschliessend ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsteller im Rahmen der Befragungen durch das SEM angab, seine Probleme (die geltend gemachte behördliche Suche nach ihm) hätten im Jahr 2010 begonnen (vgl. act. A19/17 S. 5). Auf entsprechende Nachfrage gab er bei der Anhörung vom 13. September 2018 an, er stehe mit seinem Bruder K._____ in Kontakt und habe diesen gefragt, ob nach seiner Ausreise (im Juli 2015) noch nach ihm gesucht worden sei. K._____ habe ihm gesagt, es gebe keine Probleme mehr, seit er (der Gesuchsteller) ausgereist sei; nach seiner Ausreise habe niemand mehr nach ihm gefragt (vgl. act. A19/17 S. 7). Ebenso gab der Gesuchsteller an, die Behörden hätten ihn im Jahr 2011 einmal bei seiner Schwester T._____ und zwischen 2012 und 2014 mehrmals bei seinem Bruder K._____ gesucht (vgl. act. A19/17 S. 8). Den Aussagen des Gesuchstellers folgend, verliess er sein Heimatland im Juli 2015 legal über den Flughafen von Colombo (vgl. act. A6/11 S. 6), wonach die heimatlichen Behörden seine Angehörigen bis im September 2018 nicht mehr aufgesucht hätten. Wäre er wegen Aktivitäten für die LTTE behördlich gesucht worden, hätte er es wohl kaum gewagt, Sri Lanka mit seinem kurz zuvor persönlich und regulär erhaltenen Reisepass zu verlassen (vgl. act. A5/11 S. 6). Im Zusammenhang mit den vorgenannten Aussagen des Gesuchstellers erscheint unglaublich, dass er nach der Anhörung zu den Asylgründen im September 2018 wiederum bei mehreren Geschwistern intensiv gesucht werden soll, nachdem die Behörden von seiner legal erfolgten Ausreise Kenntnis haben müssen und sich drei Jahre lang nicht für ihn interessiert haben sollen.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller mit den beiden vorliegend zu prüfenden Dokumenten nicht gelingt, eine behördliche Suche nach seiner Person zu belegen. Vielmehr entsteht in Anbetracht der gesamten Aktenlage der Eindruck, der Gesuchsteller versuche mit der Einreichung von gefälschten Dokumenten und (revisionsweise nicht weiter zu prüfenden) Gefälligkeitsschreiben (die in mehreren Punkten im Widerspruch zu seinen Angaben stehen) eine ihm in Sri Lanka drohende Verfolgung zu belegen, nachdem es ihm im ordentlichen Verfahren nicht gelungen war, eine solche glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben des Gesuchstellers einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 5.6.1

Der Antrag in der Stellungnahme vom 12. Mai 2020, das Schreiben des Friedensrichters von G. _____ sei bei diesem überprüfen zu lassen, ist abzuweisen. Einerseits ist das Schreiben aufgrund des Ausstellungsdatums revisionsrechtlich irrelevant, andererseits überzeugt es - soweit es eine Entgegnung zum Ergebnis der Botschaftsabklärung ist - nicht. Das Bundesverwaltungsgericht ist aus den erwähnten Gründen zur Auffassung gelangt, dass das eingereichte Meldeformular vom 9. März 2019 gefälscht ist, woran die anderslautenden Angaben des Friedensrichters nichts zu ändern vermögen.

E. 5.6.2

Im Revisionsgesuch vom 13. Juni 2019 und der Stellungnahme vom 5. Mai 2020 wird angekündigt, dass der Gesuchsteller Schreiben seiner Schwester und von Nachbarn erwarte, mit welchen die Verfolgung der Familie im Jahr 2019 bestätigt werden solle. Momentan lägen sie nur in E-Mail-Form vor und seien nicht übersetzt. Es rechtfertigt sich nicht, die Einreichung dieser Schreiben abzuwarten, da sie revisionsrechtlich nicht relevant sind (vgl. BVGE 2013/22).

E. 6

In Anbetracht des vorstehend Gesagten ergibt sich, dass keine Gründe vorliegen, aufgrund derer das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6033/2018 vom 22. März 2019 in Revision zu ziehen wäre. Das Revisionsgesuch ist demnach abzuweisen, soweit auf dieses einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Gesuchsteller im vorliegenden Revisionsverfahren die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 20. Juni 2019 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG) und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8

Da dem Gesuchsteller mit Zwischenverfügung vom 20. Juni 2019 auch die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG gewährt wurde, ist dem amtlichen Rechtsbeistand zulasten des Gerichts ein amtliches Honorar für die ihm entstandenen, notwendigen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei der Bemessung desselben ist auf die vom Rechtsvertreter vorgelegte Kostennote vom 5. Mai 2020 abzustellen, da der dort ausgewiesene zeitliche Aufwand (9.5 Stunden) und die aufgeführten Auslagen (Fr. 164.50 inkl. Honorar Dolmetscher von Fr. 120.-) als der Sache ebenso angemessen erscheinen, wie der zur Anwendung gebrachte Stundenansatz (Fr. 200.-). Hinzuzurechnen ist ein Aufwand von 30 Minuten für die Eingabe vom 12. Mai 2020. Das amtliche Honorar ist nach dem Gesagten auf insgesamt Fr. 2202.- festzusetzen (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag). (Dispositiv nächste Seite)